

Anlagerichtlinien des ETH-Rats vom 14. Juli 2021

Der ETH-Rat,
gestützt auf Art. 34c Absatz 2 ETH-Gesetz¹
beschliesst:

Kapitel 1 Allgemeines

1) Zweck und Geltungsbereich

- a) Die Anlagerichtlinien des ETH-Rats enthalten grundsätzliche Vorgaben zur Anlagepolitik und gelten für die beiden ETH (ETH Zürich und EPFL) und die vier Forschungsanstalten (PSI, WSL, Empa und Eawag).
- b) Sie beziehen sich auf andere Mittel (Artikel 35a^{quater} Absatz 1 zweiter Satz ETH-Gesetz), die den ETH und den Forschungsanstalten zur Verfügung gestellt werden.
- c) Sie gelten nicht für direkte und indirekte Bundesmittel (Artikel 35a^{quater} Absatz 1 erster Satz ETH-Gesetz), die zur Finanzierung des laufenden Betriebs der ETH und Forschungsanstalten dienen. Die Bewirtschaftung dieser Mittel unterliegt den besonderen Vorschriften der Vereinbarung zwischen der Eidgenössischen Finanzverwaltung (EFV) und dem ETH-Rat über die Tresoreriebeziehungen zwischen der EFV und dem ETH-Bereich vom 14. Juli 2021.

2) Ziele

- a) Die Finanzmittel sind derart zu steuern und zu bewirtschaften, dass
 - i) versprochene Leistungen jederzeit termingerecht erbracht werden können (Liquidität),
 - ii) die anlagepolitische Risikofähigkeit eingehalten und damit die nominelle Sicherheit der versprochenen Leistungen gewährleistet wird.
- b) Die Auswahl und die Bewirtschaftung der Anlagen haben sorgfältig und im Einklang mit der Vorbildfunktion des ETH-Bereichs bezüglich verantwortungsvollem Investieren zu erfolgen, damit negative Auswirkungen auf die Reputation der Institutionen des ETH-Bereichs vermieden werden.

3) Rechtsgrundlagen

- a) ETH-Gesetz vom 4. Oktober 1991.
- b) Verordnung über das Finanz- und Rechnungswesen des ETH-Bereichs vom 5. Dezember 2014².
- c) Finanzhaushaltsgesetz vom 7. Oktober 2005, Art. 61, „Anschluss an die zentrale Tresorerie«³.
- d) Vereinbarung zwischen der Eidgenössischen Finanzverwaltung (EFV) und dem ETH-Rat über die Tresoreriebeziehungen zwischen der EFV und dem ETH-Bereich vom 14. Juli 2021, unterzeichnet am 14. Juli 2021 (nachfolgend „Tresorerievereinbarung“ genannt).

Kapitel 2 Grundsätze der Anlagepolitik

1) Investierbare Finanzmittel

Am Markt investierbar sind die anderen Mittel (Artikel 35a^{quater} Absatz 1 zweiter Satz ETH-Gesetz). Die

¹ SR 414.100

² SR 414.123

³ SR 611.0

Institutionen müssen bei der Bestimmung ihrer Anlagestrategie die geltenden Restriktionen von Art. 2, Abs. 3 der Vereinbarung über die Tresoreriebeziehungen zwischen der EFV und dem ETH-Rat miteinbeziehen.

2) Mittelanlagen

Die Mittelanlagen:

- a) erfolgen schwergewichtig in liquiden, gut handelbaren und qualitativ hochstehenden Vermögenswerten,
- b) werden auf verschiedene Anlagekategorien, Märkte, Währungen, Branchen und Sektorenverteilt,
- c) sollen eine marktkonforme Gesamtrendite abwerfen.

3) Anlagestrategie

- a) Jede Institution wählt ihre Anlagestrategie entsprechend der individuellen Risikofähigkeit unter Berücksichtigung der Laufzeit der Anlagen aus. Innerhalb der gleichen Institution können für verschiedene Portfolios mit unterschiedlichen Laufzeiten verschiedene Anlagestrategien gewählt werden. Die Anlagestrategien orientieren sich am aktuellen Vermögensstand, den zukünftigen Verpflichtungen sowie den erwarteten Zu- und Abflüssen von Finanzmitteln. Sie werden in regelmässigen Abständen, mindestens alle zwei Jahre, überprüft und bei Bedarf angepasst.
- b) Die Institutionen wenden anerkannte Grundsätze und die beste institutionelle Praxis an. Die Grundsätze der Anlagestrategie und die den internen Verwaltungsorganen bzw. den externen Vermögensverwaltern bezüglich der Umsetzung dieser Strategie erteilten Anweisungen werden von den Institutionen schriftlich in einem Dokument festgelegt, das bei Bedarf angepasst wird.

4) Risikofähigkeit

Die Institutionen müssen die Risikofähigkeit anhand des Value at Risk (VaR)-Ansatzes⁴ ermitteln. Die Anlagestrategie und die Höhe des investierten Vermögens muss so gewählt werden, dass genügend Risikokapital (Wertschwankungsreserve) vorhanden ist respektive gebildet werden kann, um den berechneten VaR abdecken zu können⁵. Das Risikokapital ist aus dem Tresorerieergebnis oder aus den Reserven zu bilden.

Zur Bestimmung des VaR sind folgende Parameter festzulegen:

- a) Zeithorizont, innerhalb dessen der VaR mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht übertroffen wird⁶
- b) Sicherheitsniveau, d.h. Wahrscheinlichkeit, mit der der VaR innerhalb des gewählten Zeithorizonts nicht übertroffen wird⁷
- c) Minimalrendite: Interne Verzinsung zuzüglich Vermögensverwaltungskosten
- d) Erwartete Rendite p.a.
- e) Erwartete Volatilität p.a.

5) Zulässige Anlagekategorien und Restriktionen

- a) Die Institutionen wählen die Anlagekategorien aus den Anlagen aus, die gemäss Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV2)⁸ zulässig sind. Die Institutionen

⁴ Der VaR gibt zu einem gegebenen Wahrscheinlichkeitsniveau (ETH-Bereich: 99%) an, welche Verlusthöhe innerhalb eines gegebenen Zeitraums (ETH-Bereich: 3 Jahre) mit dieser Wahrscheinlichkeit nicht überschritten wird

⁵ Das anhand des VaR-Ansatzes berechnete Risikokapital für den ETH-Bereich darf 150 Mio. CHF nicht übersteigen. Für die Berechnung des VaR muss das für den ETH-Bereich erstellte Excel Modell verwendet werden (Beilage 1).

⁶ ETH-Bereich: 3 Jahre

⁷ ETH-Bereich: 99%

⁸ SR 831.441.1, Art.53ff.

lassen bei der Festlegung ihrer Anlagestrategie grösste Vorsicht walten, beachten die Risiken der Finanzmärkte und stellen sicher, dass die in Kapitel 2 festgelegten Grundsätze auch unter schwierigen Marktbedingungen jederzeit eingehalten werden können.

- b) Die Institutionen erstellen für jede Anlagekategorie eine Liste der zulässigen Anlageinstrumente, gleich ob es sich um direkte oder indirekte Anlagen handelt (namentlich über kollektive Kapitalanlagen). Sie legen die Mindestanforderungen hinsichtlich Qualität und Bonität der Schuldner und der Vertragspartner sowie die Grundsätze der Diversifikation der Anlagen fest, die einzuhalten sind. Der Einsatz von Derivaten und strukturierten Produkten erfolgt restriktiv (hauptsächlich zur Abdeckung von Währungs- oder Marktrisiken) und ohne eine Hebelwirkung auf das investierte Vermögen auszuüben.
- c) Folgende Anlagerestriktionen sind unter Berücksichtigung der Risikofähigkeit bei der Bestimmung der Anlagestrategie jederzeit einzuhalten⁹:

Anlagekategorie	Minimum	Maximum
Geldmarktanlagen	0%	100%
Obligationen CHF	0%	100%
Obligationen Fremdwährungen	0%	30%
Aktien Schweiz	0%	15%
Aktien Ausland	0%	20%
Aktien Total	0%	30%
Alternative Anlagen gemäß BVV 2 (Art. 53 Abs. 1 lit. e)	0%	10%
Infrastrukturen gemäß BVV 2 (Art. 53 Abs. 1 lit. d ^{bis})	0%	10%
Immobilien Schweiz indirekt	0%	10%

6) Herleitung von optimierten Strategievarianten

- a) Die Bestimmung der Anlagestrategie hat aufgrund der Herleitung von verschiedenen optimierten Anlagestrategievarianten zu erfolgen. Diese möglichen Anlagestrategien unterscheiden sich durch ihre langfristig erwarteten Renditen und ihr Risiko. Sie stehen dabei im Einklang mit den zulässigen Anlagekategorien und deren Restriktionen.
- b) Bei einer Überarbeitung der Anlagestrategie sind neue optimierte Strategievarianten auf Basis der aktuellen Rendite-/Risikoannahmen zu berechnen.

7) Weitere Annahmen für die Strategiewahl

- a) Eine Anlagestrategie muss dermassen ausgewählt werden, dass dafür genug Risikokapital vorhanden ist und im langfristigen Erwartungswert die erforderliche Minimalrendite erreicht oder übertroffen wird.
- b) Die Institutionen legen die Parameter für die Bestimmung des Bedarfs an Risikokapital fest (Zeithorizont¹⁰, Sicherheitsniveau¹¹, Schätzung der zukünftigen prozentualen Netto-Veränderung des investierten Vermögens, Minimalrendite).

8) Strategiequoten und taktische Bandbreiten

Die Institutionen legen für jede Anlagekategorie eine Zielgrösse (strategische Zielquote) sowie Bandbreiten mit einem Minimum und einem Maximum fest, die stets einzuhalten sind. Die taktischen Bandbreiten für die Strategie sind abhängig von der Volatilität und den Transaktionskosten der einzelnen

⁹ Die Institutionen müssen bei der Bestimmung ihrer Anlagestrategie die geltenden Restriktionen von Art. 2, Abs. 3 der Vereinbarung über die Tresoreriebeziehungen zwischen der EFV und dem ETH-Bereich miteinbeziehen.

¹⁰ Vorgabe: 3 Jahre

¹¹ Vorgabe: 99%

Anlagekategorien festzulegen.

9) Benchmark (Vergleichsindices)

Für jede Anlagekategorie ist ein transparenter Marktindex als Vergleichsgrösse (Benchmark) festzulegen. Mit Hilfe dieser Indizes und der strategischen Zielquoten wird ein spezifischer Vergleichsindex für das investierte Vermögen berechnet. Dieser ermöglicht die Leistungsbeurteilung der Vermögensverwalter.

10) Nachhaltigkeit

- a) Die beiden ETH und die vier Forschungsanstalten sind sich ihrer ökonomischen, ökologischen und sozialen Verantwortung hinsichtlich einer guten Unternehmensführung (Governance) bewusst. Sie investieren verantwortungsbewusst, indem sie ESG-Kriterien in den Anlageprozess integrieren, was neben den üblichen ökonomischen Kriterien die explizite Berücksichtigung von ökologischen, sozialen sowie Corporate-Governance-Aspekten in der Umsetzung der Anlagestrategie bedeutet¹²
¹³.
- b) Der Nachhaltigkeitsansatz ist als Bestandteil des Anlageprozesses ganzheitlich gefasst, damit möglichst alle Anlageklassen berücksichtigt werden können. Er folgt objektiven Kriterien und ist transparent und nachvollziehbar.

Kapitel 3 Aufgaben, Kompetenzen, Verantwortung

1. Die ETH und Forschungsanstalten tragen die Gesamtverantwortung und die Risiken für die Bewirtschaftung und Verwaltung der ihnen zustehenden Mittel.
2. Die ETH und Forschungsanstalten treffen geeignete organisatorische Massnahmen, um die mit der Vermögensverwaltung betrauten Personen bzw. Finanzinstitute angemessen überwachen zukönnen. Sie benennen die Organe und die Personen, die den gesamten Investitionsprozess steuern und validieren. Bei der Umsetzung der Anlagerichtlinien stellen die ETH und die vier Forschungsanstalten insbesondere folgende Massnahmen sicher:
 - a) Anlageorganisationen und Kompetenzregelungen, die einen systematischen Ablauf der Anlageentscheidungsprozesse gewährleisten.
 - b) Stufengerechte periodische interne Berichterstattung (Controlling und Reporting). Das Controlling der Vermögensanlagen ist so festzulegen, dass eine rechtzeitige, verlässliche und stufengerechte Versorgung mit den erforderlichen führungsrelevanten Informationen sichergestellt und die für eine effiziente Führung erforderliche Transparenz der Vermögensbestände, -werte und -ergebnisse kontinuierlich gewährleistet ist.
3. Die ETH und Forschungsanstalten können die Vermögensverwaltung zusammen mit Finanzinstituten oder beauftragten Vermögensverwaltern tätigen. Die Auswahl der Vermögensverwaltungen erfolgt in einem dokumentierten, nachvollziehbaren Prozess. Den im zweiten Kapitel erwähnten Zielen Sicherheit und Reputation ist eine besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Als externe Vermögensverwalter werden nur Banken und Finanzintermediäre eingesetzt, die einem speziellen Finanzmarkt- oder Aufsichtsgesetz in der Schweiz oder im Ausland unterstehen. Vermögensverwaltungen im Ausland dürfen nur in Ländern erfolgen, deren Aufsicht mit derjenigen in der Schweiz als vergleichbar gilt.
4. Die von den ETH und Forschungsanstalten mit der Anlage und Verwaltung von Vermögen betrauten

¹² Es wird nicht in Unternehmen oder direkt in Länder investiert, die auf einer vom Bund ratifizierten Negativliste erscheinen.

¹³ Orientierung an ESG-Kriterien. E=Environment (keine übermässigen Umweltschäden), S=Social (sozialverträgliches Verhalten), G=Governance (Prinzipien guter Unternehmensführung einhalten).

Personen dürfen keine missbräuchlichen Eigengeschäfte tätigen¹⁴.

5. Die mit der Vermögensverwaltung betrauten Personen haben ihren Vorgesetzten jährlich eine schriftliche Erklärung darüber abzugeben, ob und welche persönlichen Vermögensvorteile sie im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit für die ETH und Forschungsanstalten entgegengenommen haben. Nicht offenlegungspflichtig sind Bagatell- und übliche Gelegenheitsgeschenke.
6. Die ETH und Forschungsanstalten informieren den ETH-Rat jährlich im Rahmen des Rechenschaftsberichtes über die Performance der Anlagen und allfällige geplante Massnahmen. Der Rechenschaftsbericht muss überzeugend belegen, dass die in Kapitel 2 festgelegten Ziele und namentlich die Wahrung der ausgezeichneten Reputation des ETH-Bereichs im Berichtsjahr strikt befolgt und eingehalten wurden.
7. Die ETH und Forschungsanstalten informieren den ETH-Rat bei besonderen Vorkommnissen unverzüglich.

Kapitel 4 Reporting und Kontrolle

1. Reporting an den ETH-Rat:

Die Institutionen erstellen jährlich einen Anlagebericht an den Stabsbereich Finanzen, der den konsolidierten Anlagebericht zuhanden des ETH-Rats erstellt. Die Institutionen unterbreiten dem ETH-Rat zudem einmal jährlich einen Nachhaltigkeits-Report bzgl. der getätigten Anlagen.

2. Einhaltungskontrolle:

Das Interne Audit des ETH-Rates überprüft jährlich die Einhaltung der Anlagerichtlinien durch die Institutionen.

Kapitel 5 Schlussbestimmungen

Diese Anlagerichtlinien wurden vom ETH-Rat am 14./15. Juli 2021 genehmigt. Sie treten auf den 1. August 2021 in Kraft.

Bern, 14./15. Juli 2021

Der Präsident:

Prof. Dr. Michael O. Hengartner

¹⁴ Missbräuchlich ist namentlich das Ausnützen eines kursrelevanten Informationsvorsprunges zur Erlangung eines Vermögensvorteils; das Handeln in einem Titel oder in einer Anlage, solange die eigene Institution mit diesem Titel oder dieser Anlage handelt und sofern der Institution daraus ein Nachteil entstehen kann. Dem Handel gleichgestellt ist die Teilnahme an solchen Geschäften in anderer Form; das Tätigen von Anlagen in Kenntnis von geplanten oder beschlossenen Transaktionen der Institution. Das Tätigen von Parallelanlagen ist erlaubt, sofern der Institution daraus keine Nachteile erwachsen.